

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 27. Dezember 2012

38. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
41.)	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck hier: Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)</b>	<b>123</b>
42.)	<b>Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013</b>	<b>126</b>
43.)	<b>10. Satzung vom 18.12.2012 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen vom 19.12.1996</b>	<b>127</b>
44.)	<b>29. Satzung vom 18.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982</b>	<b>129</b>
45.)	<b>1. Satzung vom 18.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-)</b>	<b>131</b>
46.)	<b>Bekanntmachung Nachbarschaftsberatung Schermbeck</b>	<b>133</b>



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 41.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck hier: Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 22.11.2012 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ und den geänderten Entwurf der Begründung mit ergänzten bzw. geänderten Anlagen erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Anlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in Zeit vom

**10. Januar 2013 bis 11. Februar 2013 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr - 13.00 Uhr</b>

**Am Donnerstag, 07.02.2013 ist eine Einsichtnahme nicht möglich.**

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird außerdem mitgeteilt, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Vorprüfung zur Umweltprüfung (Vorprüfung im Einzelfall) kam dabei zu dem Ergebnis, dass nicht von erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist. Aufgrund der weitestgehenden Beibehaltung der bestehenden baulichen und erschließungstechnischen Gegebenheiten und der vorgesehenen ausschließlichen Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist eine Betroffenheit der Schutzgüter durch das Vorhaben insgesamt nicht gegeben. Außerdem können mögliche Beeinträchtigungen soweit vermieden und minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 20.12.2012

Der Bürgermeister

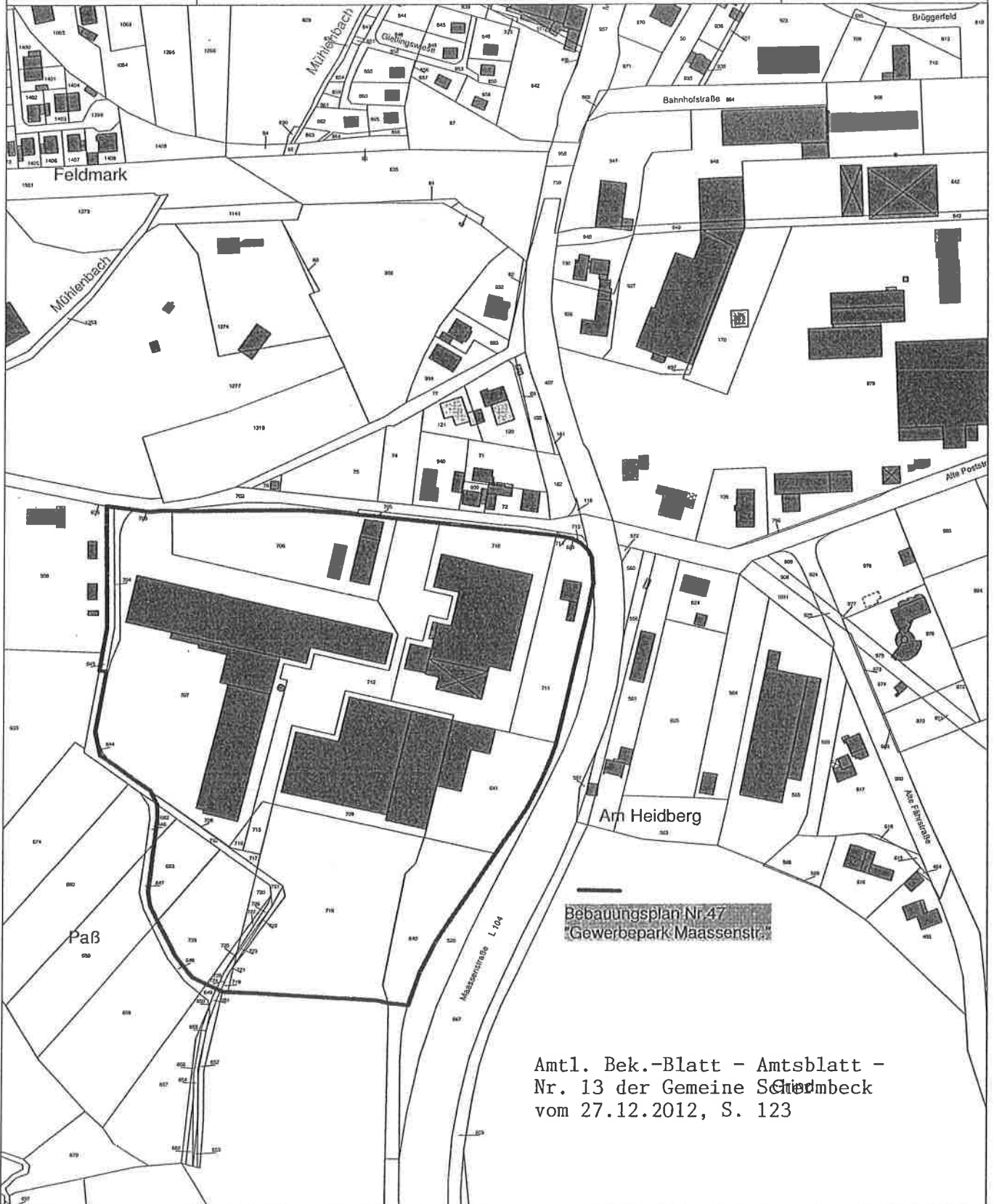


Grüter



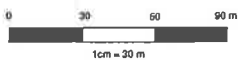
Schermbeck

Datum: 14.02.2012



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2012, S. 123

M 1 : 3000





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

42.) über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck am

**11. April 2013**

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 221 oder 251 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2013 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck [www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de) zur Verfügung.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (vom 07.01.2013 bis einschl. 21.01.2013) Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 18. Dezember 2012

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2012, S. 126

  
-Grüter-



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

43.)

### 10. Satzung

vom 18.12.2012

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- |   |  |
|---|--|
| a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben   | <b>14,02 €/m<sup>3</sup></b> abgefahrener Transportmenge |
| b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. | <b>23,86 €</b> zu entrichten.                            |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2012

  
- Grüter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2012, S. 127



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

44.)

### 29. Satzung vom 18.12.2012

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982.

Auf Grund

- a) des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474),
- b) der §§ 91, 92 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185)
- c) der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687).

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer - Gewässergebührensatzung - vom 22. März 1982 beschlossen.

### Artikel I

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar:

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| 1. in den Gebieten des § 2 Nr. 1: | 15,30 €/ha |
| 2. in den Gebieten des § 2 Nr. 2: |            |
| a) Schermbecker Mühlenbach        | 6,00 €/ha  |
| b) Rhaderbach/Wienbach            | 11,00 €/ha |
| c) Obere Issel:                   | 23,00 €/ha |
| d) Raesfelder Isselverband        | 22,00 €/ha |
| f) Mittlere Issel                 | 23,00 €/ha |

### Artikel II

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2013** in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2012

  
- Gräter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr.13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2012, S. 129



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

45.)

### I. Satzung

vom 18.12.2012

zur Änderung der S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck  
vom 21.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -SRS-)

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -SRS-) wird wie folgt geändert:

*§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:*

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (Anliegerstraße):	1,06 €
- in Reinigungsklasse S2 (innerörtlicher Straßenverkehr):	0,94 €
- in Reinigungsklasse S3 (überörtlicher Straßenverkehr):	0,71 €

*§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:*

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1 (überörtlicher Straßenverkehr):	0,76 €
- in Reinigungsklasse W2 (innerörtlicher Straßenverkehr):	0,67 €
- in Reinigungsklasse W3 (Anliegerstraße):	0,59 €

#### Artikel II

*Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.*

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2012

  
- Grüter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2012, S. 131

## 46.) Bekanntmachung Nachbarschaftsberatung Schermbeck

Die Fortsetzung der ehrenamtlichen Nachbarschaftsberatung Schermbeck ist mindestens bis zum Jahr 2015 gesichert. Angesichts zunehmender Anfragen sucht die Gemeinde Schermbeck weitere Menschen, die sich für Ihre Mitbürger ehrenamtlich einsetzen wollen.

Angesprochen sind Frauen und Männer, die über Lebenserfahrung und zeitliche Ressourcen verfügen. Das Ehrenamt bietet die Möglichkeit, sich aktiv ganz nach den eigenen Neigungen und Fähigkeiten sinnvoll in das Projekt Nachbarschaftsberatung einzubringen.

Bei diesem Ehrenamt geht es darum, Hilfebedarf zu erkennen, hilfebedürftige Nachbarn zu beraten und ihnen die Hilfsangebote zugänglich zu machen und nicht etwa darum, selbst Pflegeleistungen zu erbringen oder den Garten der Nachbarn zu bewirtschaften oder ihnen die Wohnung zu reinigen oder andere Dienstleistungen übernehmen. Hierbei werden die NachbarschaftsberaterInnen unterstützt durch die Koordinierungsstelle in Schermbeck. In vielen Beziehungen geht es aber einfach nur darum, ein/e gute/r Zuhörer/in zu sein.

Im Rahmen des nachbarschaftlichen Engagements erhalten die Ehrenamtlichen kostenlose Schulungen über interessante Themen, z. B. Pflegeversicherung, Patientenverfügung oder Sozialleistungen und lernen die Gesundheits- und Pflegeangebote in der Gemeinde kennen.

Die NachbarschaftsberaterInnen initiieren eigene Projekte und tauschen sich bei regelmäßigen Treffen über ihre Erfahrungen und Lösungsansätze für Hilfebedürftige aus.

### Weitere Informationen:

Beratungs- Koordinierungsstelle Nachbarschaftsberatung Schermbeck  
Jasmin Kuhlmeier  
Altes Rathaus, Zimmer 161,  
montags: 14 - 16 Uhr und donnerstags 15 - 18 Uhr.  
Telefonnummer: 02853 910169  
E-Mail: [nachbarschaftsberatung@schermbeck.de](mailto:nachbarschaftsberatung@schermbeck.de)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 13 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2012, S. 133